

VSEG-Stellungnahme zu Geschäften der bevorstehenden September-Kantonsratssession

Sehr geehrte Damen und Herren

Der VSEG informiert Sie mit dem aktuellen „Standpunkt“ wiederum über seine Empfehlungen zu einzelnen Vorlagen für die September-Session. Bei den nachstehenden Geschäften und Empfehlungen handelt es sich um Leistungsfelder der Einwohnergemeinden oder zumindest um Bereiche, die von den Gemeinden umgesetzt werden. Aus diesen Gründen erachten wir es als wichtig und richtig, wenn die notwendigen Entscheide auch im Interesse der Gemeinden gefällt werden.

A 107/2022

Auftrag André Wyss (EVP, Rohr): Senkung der Belastung für die Gemeinden bei Ortsplanrevisionen

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, den Auftrag mit geändertem Wortlaut zu genehmigen: Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Gemeinden im bestehenden rechtlichen und finanziellen Rahmen bei ihren Ortsplanungsrevisionen unterstützt werden. Er bereitet zudem eine Anpassung des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vor, um das räumliche Leitbild zu einem behördenverbindlichen Planungsinstrument weiterzuentwickeln und damit die nachfolgende Nutzungsplanung von Grundsatzfragen zu entlasten.

Die Ortsplanung ist wie im Auftragstext erwähnt, eine zentrale Aufgabe für die Gemeinden. Mit ihr wird der kommunale Lebensraum auch für kommende Generationen themenübergreifend gestaltet und es wird die Basis für die Weiterentwicklung der Gemeinde gelegt. Die für die Ortsplanung erforderlichen Mittel stellen dabei eine Investition dar, welche in den folgenden 15 Jahren Wirkung entfalten muss. Festzuhalten ist jedoch, dass der Gemeinderat Planungsbehörde ist und für die Entwicklung der Gemeinde verantwortlich zeichnet. Der Kanton hingegen ist nur diejenige Behörde, welche die Rechtmässigkeit und die Einhaltung der bestehenden Gesetzgebung prüft und gegebenenfalls korrigiert. Zusätzliche Beratungsdienstleistungen können auf Wunsch der Gemeinden von Seiten des ARP erbracht werden. Vorgaben oder sogar Vorbehalte zur Siedlungsentwicklung durch den Kanton – gerade im ländlichen Bereich – sind nicht gewünscht. Der Gemeinderat steht für sein Gemeindegebiet in der Verantwortung zur raumplanerischen Gestaltung nach den übergeordneten raumplanerischen Vorgaben und nicht der Kanton. Ebenso verfügen die Gemeinden in den meisten Fällen über eigenes Fachpersonal und einen externen Ortsplaner. Die sehr hohen Kosten im Zuge der Revision der Ortsplanungen entstehen primär aufgrund des mehrjährigen mühsamen Ortsplanungsprozesses (Hin und Her zwischen kantonalen Ämtern) sowie der zu hohen Einflussnahme durch den Kanton im Rahmen der raumplanerischen Gestaltungsmöglichkeiten (immer wieder neue Überarbeitungen sowie bereits Vorgaben zur Detailplanung im Zuge der Ortsplanung).

A 175/2022

Auftrag Martin Rufer (FDP.Die Liberalen, Lüsslingen): Entlastungs- und Vereinfachungsprogramm für die Raumplanung

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat den vorliegenden Auftrag mit dem nachfolgenden Wortlaut als erheblich zu erklären: Der Regierungsrat wird beauftragt, bis Mitte 2024 die Verfahren für kommunale Nutzungsplanverfahren sowie für das Bauen ausserhalb der Bauzone zu überprüfen und im bestehenden rechtlichen Rahmen zu optimieren und zu vereinfachen. Dies betrifft namentlich Verfahren und Abläufe im Amt für Raumplanung, den Umgang mit Planern und Bauherren, die Schnittstellen zwischen den kommunalen Planungs- und Baubehörden, dem Amt für Raumplanung und den kantonalen Fachstellen. Die kantonale Raumplanungskommission ist dabei laufend einzubinden. Dem Kantonsrat ist Bericht zu erstatten.

Der Regierungsrat hat bereits im Rahmen der Budgetdebatte signalisiert, dass er gewillt ist, die Verfahren zur Prüfung und Genehmigung von kommunalen Nutzungsplänen sowie zur Prüfung von Baugesuchen ausserhalb der Bauzonen innerhalb des bestehenden rechtlichen Rahmens einer kritischen Überprüfung zu unterziehen. Dies mit dem Ziel, dass die Verfahren wieder schneller durchgeführt werden können und der Aufwand für alle Beteiligten soweit möglich begrenzt werden kann.

A 222/2022

Auftrag Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP: Kompetenzen beim Finanzvermögen regeln

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Nichterheblicherklärung des Auftrages.

Eine Erheblicherklärung des Auftrages ist ein Misstrauensvotum gegen die Exekutive und würde zudem die Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinderäte unverhältnismässig einschränken. Anlagen sind Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung realisiert werden können. Grundsätzlich sollen Anlagen (Finanz- und Sachanlagen) eine Rendite abwerfen. Solche Anlagen beschliesst der Gemeinderat. Grundstück- und Immobiliengeschäfte sind hingegen in Bezug auf die Beschlussfassung hinsichtlich Kauf und Verkauf den Ausgaben gleichgestellt. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens gelten als Anlagen, Investitionen in solche und somit auch die gesamte Bewirtschaftung derselben, fallen somit – unabhängig von den in der Gemeindeordnung geregelten Finanzkompetenzen, welche nur für das Verwaltungsvermögen gelten – in die Kompetenz des Gemeinderates.

A 197/2022

Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Photovoltaik-Zubau in kommunalen Schutzzonen deblockieren

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, die Erheblicherklärung des Auftrages mit geändertem Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, zur Unterstützung der Gemeinden bei der Beurteilung von Solaranlagen in kommunalen Schutzzonen einen Leitfaden bereitzustellen..

Das Anliegen, Solaranlagen in den kommunalen Schutzzonen, insbesondere innerhalb der Ortsbildschutzzonen, künftig dem Meldeverfahren zu unterstellen, erweist sich aufgrund der mit solchen Zonen regelmässig von den Gemeinden verfolgten Ziele und der kaum zu erwartenden Verfahrensbeschleunigung als nicht zweckmässig. Hingegen kann durch eine Unterstützung der kommunalen Baubehörden mittels kantonalem Leitfaden darauf hingewirkt werden, dass die Verfahren auf kommunaler Ebene zügiger zum Abschluss gebracht werden können.

A 209/2022

Auftrag Janine Eggs (Grüne, Dornach): Meldepflicht statt Baubewilligungspflicht für Solaranlagen auf Gebäudedächern in der Juraschutzzone (BJD)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, die Erheblicherklärung des Auftrages mit geändertem Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, den kantonalen Richtplan so anzupassen, dass genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern in den geschützten Bereichen des Juras, des Engelbergs, des Borns und des Bucheggbergs sowie des Äusseren Wasseramts (sogenannte Juraschutzzone), unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts, keiner Baubewilligung mehr bedürfen. Zur Unterstützung der Gemeinden bei der Beurteilung von Solaranlagen ist ein entsprechender Leitfaden bereitzustellen.

Das Anliegen, Solaranlagen in den kommunalen Schutzzonen, insbesondere innerhalb der Ortsbildschutzzonen, künftig dem Meldeverfahren zu unterstellen, erweist sich aufgrund der mit solchen Zonen regelmässig von den Gemeinden verfolgten Ziele und der kaum zu erwartenden Verfahrensbeschleunigung als nicht zweckmässig. Hingegen kann durch eine Unterstützung der kommunalen Baubehörden mittels kantonalem Leitfaden darauf hingewirkt werden, dass die Verfahren auf kommunaler Ebene zügiger zum Abschluss gebracht werden können.

A 221/2022

Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Erhebung des kantonalen Freiflächenpotenzials für Photovoltaikanlagen (BJD)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, die Erheblicherklärung des Auftrages mit geändertem Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, das Flächenpotential für Flächen ab zwei Hektaren für diejenigen Photovoltaikanlagen (Freiflächen-Solarstromkraftwerke) zu erheben, die einen Beitrag zur sicheren Stromversorgung leisten. Die Eignungsgebiete sollen sodann mit dem kantonalen Richtplan und in der Folge mit der kantonalen Nutzungsplanung festgelegt werden.

Das Potential für freistehende Photovoltaik-Anlagen im Kanton Solothurn soll ermittelt werden. Die Eignungs- und Ausschlusskriterien bzw. die Anforderungen an solche Eignungsgebiete sollen bereits mit der Richtplananpassung 2023, d.h. bis voraussichtlich Mitte 2025 festgelegt werden. Die Eignungsgebiete selbst sollen direkt im Anschluss mit einer nachfolgenden Richtplananpassung räumlich bezeichnet werden. Damit wären die Voraussetzungen erfüllt, um grosse freistehende PV-Anlagen mit dem Instrument des kantonalen Nutzungsplans planungsrechtlich zu ermöglichen. Es ist denkbar, mit der Erarbeitung entsprechender Nutzungspläne bereits parallel zu den Richtplanverfahren zu beginnen.

A 224/2022

Auftrag Christof Schauwecker (Grüne, Zuchwil): Nutzung der Grundwasserschutzzone S1 für Solarstromerzeugung (BJD)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Erheblicherklärung des Auftrages mit geändertem Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, die Nutzung der Grundwasserschutzzonen S1 und S2 zur Erzeugung von Solarstrom im Rahmen seiner planungs- und baurechtlichen Zuständigkeiten zu ermöglichen.

Sofern die Stromproduktion der Trinkwassernutzung dient, widerspricht eine solche Anlage weder den Schutzziele noch den Nutzungsbestimmungen der Zone S1. Aus gewässerschutzrechtlicher Sicht ist daher keine Anpassung der kantonalen Gesetzgebung notwendig. Gestützt auf die eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung kann eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung grundsätzlich erteilt werden. Weiter dürfte es Sinn machen, das Potential für die Solarstromerzeugung auch für weitere Zwecke auf Flächen der Zone S2 insbesondere im Siedlungsgebiet im Rahmen des Projekts «Positivplanung PV-Grossanlagen» zu prüfen.

A 230/2022

Auftrag Marie-Theres Widmer (Die Mitte, Steinhof): Verhältnismässige Besteuerung von Vereinen mit wirtschaftlicher Zweckverfolgung

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, die Erheblicherklärung des Auftrages mit geändertem Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, die kantonale Gesetzgebung so anzupassen, dass die steuerlichen Minimalfaktoren für Vereine mit wirtschaftlicher Zweckverfolgung wieder im gleichen Rahmen (5'000 Franken Gewinn / 200'000 Franken Eigenkapital) gelten, wie es vor der Einführung der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) üblich war.

Dem Auftrag ist zuzustimmen, dass Minimalfaktoren geeignet sind, um im Sinne eines verwaltungsökonomischen Vorgehens unnötigen Aufwand einerseits bei den Steuerpflichtigen für das Ausfüllen der Steuererklärung sowie andererseits beim Steueramt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens zu vermeiden. Aus diesen Gründen gewähren auch die Mehrheit der Kantone den Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen einen Steuerfreibetrag.

A 218/2022

Auftrag Matthias Anderegg (SP, Kyburg-Buchegg): Energieerzeugung und Energieversorgung in den Ortsplanungsrevisionen aufnehmen

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Nichterheblichkeitserklärung des Auftrages.

Die im Auftrag geforderte Berücksichtigung der Energieerzeugung und der Energieversorgung in der Ortsplanung ist mit der aktuellen Gesetzgebung bereits möglich, wird aber oftmals zu wenig berücksichtigt. Mit dem kantonalen Energiekonzept 2022 und dem totalrevidierten Energiegesetz soll der Anreiz für die Gemeinden verbessert werden, eine Energieplanung vorzunehmen. Diese wird immer stärker von der Bevölkerung gefordert, um bei der Planung von Heizsystemen (Neubau und Ersatz) Klarheit und Planungssicherheit zu haben. Die Energiefachstelle wird dazu ein neues Förderprogramm zu Gunsten der Gemeinden ausarbeiten. Zusätzlich hat sie bereits die Grundlagendaten erhoben, die für die notwendigen Planungsschritte vorhanden sein müssen und stellt sie den Gemeinden zur Verfügung. Die zukünftige neue Energiegesetzgebung unterstützt die Bestrebungen zur Förderung der Energieplanung bei den Gemeinden, auch ausserhalb der Ortsplanungsrevisionenrhythmen. Der Auftrag kann somit als nichterheblich erklärt werden. Der VSEG folgt somit dem Antrag der UMBA-WIKO.

A 028/2023

Auftrag Thomas Marbet (SP, Olten): Schaffung einer Koordinationsstelle Baugesuche

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Erheblicherklärung des Auftrages.

Die Einführung einer kantonalen Koordinationsstelle Baugesuche ermöglicht es, die kantonalen Prozesse zu vereinheitlichen, deren Effizienz zu steigern und auch zeitgemäss weiterzuentwickeln. Damit wird der Austausch mit den Gemeinden vereinfacht und Transparenz und Dienstleistungen für die Bauherrschaften verbessert. Gewisse Kantone kennen entsprechende Koordinationsstellen (z.B. Kanton AG).

A 032/2023

Auftrag fraktionsübergreifend: Vorschulische Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen sicherstellen

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Erheblicherklärung des Auftrages mit folgendem geändertem Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, eine neue separate gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit das Angebot für die vorschulische Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen sichergestellt werden kann. Das neue Betreuungsangebot ist ein kantonales Leistungsfeld und ist auch durch den Kanton zu finanzieren.

Durch eine frühe Förderung von Kindern mit Beeinträchtigungen kann die Entwicklung von Kindern positiv beeinflusst und dadurch die sozialen und finanziellen Folgekosten oft deutlich reduziert werden. Gleichzeitig stellt die heutige Situation auch eine faktische Benachteiligung von Eltern von beeinträchtigten Kindern dar, da sie entweder keine Kita-Plätze für ihre Kinder finden oder diese aber oft mit erheblichen Mehrkosten verbunden sind. Der Auftrag mit geänderten VSEG-Wortlaut schafft hier die notwendige Chancengleichheit. Da es sich um ein Angebot für Kinder mit besonderen Bedürfnissen handelt, ist es ein kantonales Leistungsfeld und somit auch durch den Kanton zu finanzieren. Die in der regierungsrätlichen Stellungnahme dargelegte Begründung, dass die Elterntarife von behinderten Kindern dieselben Tarife wie Eltern ohne behinderten Kinder geniessen können, ist grundsätzlich zu unterstützen. Die Tarifgestaltung für Familien ohne behinderte Kinder liegt jedoch nach wie vor bei den Gemeinden. Der Kanton als zuständiger Finanzierer hat hier also ein spezieller Tarif zu erlassen.

A 085 / 2023

Auftrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission: Biberschäden: Engagement für eine rasche und zielführende Umsetzung des revidierten Jagdgesetzes (VWD)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Erheblicherklärung des Auftrags.

Der Biber führt im Kanton Solothurn zu zunehmenden Schäden. Aufgrund dieser Situation hat der Kantonsrat den Auftrag A 0212/2020 «Entschädigung für Biber-Schutzmassnahmen und Biber-Schäden» überwiesen. Basierend auf dem Auftrag hat der Kanton das Grundlagenkonzept Biber erarbeitet. Das Konzept zeigt die Problematik und mögliche Lösungsansätze auf. Auf Bundesebene hat das Parlament mit dem revidierten Jagdgesetz (JSG) die Rechtsgrundlagen geschaffen, damit sich Bund und Kantone an den Kosten für Massnahmen zur Schadensverhütung und an der Vergütung von entstandenen Biberschäden beteiligen. Es ist nun wichtig, dass die Umsetzungsbestimmungen so ausgestaltet werden, dass die Entschädigungen möglichst kostendeckend sind. Die Bestimmungen müssen so rasch wie möglich in Kraft gesetzt werden. Der Regierungsrat soll sich in diesem Sinne beim Bund engagieren. Zudem ist wichtig, dass auch auf kantonaler Ebene die Rechtsgrundlagen für die Verhütung und Vergütung von Biberschäden rasch geschaffen werden. Dazu hat die Regierung dem Kantonsrat zeitnah eine Vorlage zu unterbreiten.

RG 137/2023

Änderung des Sozialgesetzes: Umsetzung der EL-Reform in der FamEL und Bereinigungen / Optimierungen

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Genehmigung der regierungsrätlichen Vorlage.

Für die Gemeinden bzw. die Sozialregionen führt die vorliegende Gesetzesänderung allenfalls dazu, dass Familien, welche zurzeit für die Deckung ihres Grundbedarfs gleichzeitig FamEL und Sozialhilfe beziehen müssen, von der Sozialhilfe abgelöst werden können. Wie bereits erwähnt, kann ein solcher Doppelbezug bei Familien vorkommen, welche sehr hohe Betreuungskosten haben, die aktuell in der FamEL nicht voll berücksichtigt werden können, künftig aber (für Kinder unter 11 Jahren) in voller Höhe in die Berechnung einfließen sollen. Des Weiteren werden sich die Einwohnergemeinden für ihr kommunales Leistungsfeld ab 2023 jährlich mit 75'000 Franken an den Vollzugskosten des Kantons im Zusammenhang mit der Kontrolle und Auszahlung der Pflegekostenbeiträge durch die Clearingstelle beteiligen. Bislang hat der Kanton diese Aufgaben ohne Abgeltung seitens der Einwohnergemeinden wahrgenommen. Es wird in Zukunft ebenfalls überprüft, welche Kosten die Gemeinden für den Kanton erbringen bzw. zukünftig entschädigt werden sollen.

RG 135 / 2023

Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (BJD)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Genehmigung der regierungsrätlichen Vorlage.

Im Rahmen einer Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB; BGS 211.1) sollen zwei für erheblich erklärte parlamentarische Vorstösse umgesetzt werden. So soll einerseits ein unmittelbares gesetzliches Pfandrecht für Abwassergebühren eingeführt werden, andererseits soll die Entschädigung für Enteignung von Kulturland angepasst bzw. erhöht werden. Der VSEG unterstützt die Gesetzesrevision.

RG 158 / 2023

Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2024 (VWD)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, die Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich für das Jahr 2024 zu genehmigen.

Die Steuerungsgrössen im Ressourcenausgleich sollen im Vergleich zum Vorjahr um einen Prozentpunkt auf 36% reduziert werden. Bei ressourcenstarken Gemeinden mit gleicher oder tieferer Steuerkraft als im Vorjahr führt dies zu einer geringeren frankenmässigen Abgabe.

Die Mindestausstattungsgränze wird ebenfalls um ein Prozent auf neu 90% festgelegt. Die Anzahl der Gemeinden mit Beitrag aus der Mindestausstattung hat sich seit der Einführung des neuen Finanzausgleichssystems verringert, von ursprünglich 53 Gemeinden im FILA 2016 hin zu nun 36 Gemeinden im FILA 2023. Diese sehr positive Entwicklung ist auf die Annäherung der Steuerkraft unter den ressourcenschwachen Gemeinden zurückzuführen, welche sich auch im Rückgang der hohen Steuerfüsse widerspiegelt. Eine Anpassung der Mindestausstattung tangiert die Gebergemeinden nicht, da der Kanton die Finanzierung der Mindestausstattung alleine trägt.

Der Beitragsprozentsatz für die Schülerpauschalen soll für die kommenden vier Jahre, 2024 bis 2027, primär wegen neuen, zusätzlichen Mehrkosten im Bereich Volksschule, um einen Prozentpunkt auf 39% erhöht werden. Damit werden die Gemeinden aufgrund der zusätzlich anfallenden Lohnkosten im Bereich der schulischen Regelstrukturen entlastet. Die Entlastung entspricht zwei Dritteln der zu erwartenden Mehrkosten.

SGB 145 / 2023

Massnahmenplan Klimaschutz (BJD)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, die regierungsrätlich Vorlage mit der nachstehenden Umformulierung gemäss Antrag UMBAWIKO zu genehmigen.

Zusammen mit dem kantonalen Energiekonzept und dem Aktionsplan zur Anpassung an den Klimawandel bildet der Massnahmenplan Klimaschutz die kantonale Klima- und Energiestrategie und zeigt damit auf, welchen Beitrag der Kanton Solothurn zur Erreichung des 1.5°C-Ziels aus dem Pariser Klimaabereinkommen leisten will. Das Energiekonzept konzentriert sich auf Massnahmen zur Dekarbonisierung der Energienutzung im Gebäudebereich sowie zur Förderung erneuerbarer Energien und zur Energieeffizienz. Demgegenüber widmet sich der Massnahmenplan Klimaschutz ergänzenden, überwiegend nichtenergetischen Massnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen in den Bereichen Verkehr, Industrie und Gewerbe, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Hoch- und Tiefbau, Abfall und Konsum sowie Finanzanlagen, welche sich im Zuständigkeitsbereich des Kantons befinden.

Der VSEG unterstützt den Vorschlag der UMBAWIKO wie folgt:

Massnahme 8.2 lautet neu: Erarbeiten einer Wegleitung für nachhaltige und klimafreundliche Beschaffungen **der öffentlichen Hand**. Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Redaktionsteam VSEG-Standpunkt:

- Roger Siegenthaler, Präsident VSEG
- Thomas Marbet, Vize-Präsident VSEG
- François Scheidegger, Vize-Präsident VSEG
- Thomas Blum, Geschäftsführer VSEG